

Haus – und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg (HuBO)

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Abensberg vom 28.06.2018 wird die Haus – und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg wie folgt festgelegt:

I. Allgemeines

Die Haus – und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im städtischen Freibad.

Die Haus – und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte, Saisonkarte, bzw. 10er Karte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Badegäste haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide – Sanitär – und Badebereiches gestattet.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal des Freibades bzw. die Betriebsleitung der Stadt Abensberg entgegen.

Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gestattet:
Laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten
Ball- und Bewegungsspiele außerhalb der vorgesehenen Plätze

Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide –, Sanitär – und Badebereich nicht benutzt werden.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

II. Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen, außer

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,

- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an – und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, psychisch Kranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur mit einer Begleitperson gestattet.

Über die Zulassung geschlossener Gruppen entscheidet die Stadt Abensberg. Ein Anspruch auf Zulassung und Zuteilung bestimmter Bade – und Übungszeiten besteht nicht.

Bei jeder Benutzung der Badeanlagen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist von diesen eine verantwortliche Aufsicht zu stellen. Diese ist auch für die Einhaltung der HuBO seitens ihrer Gruppe verantwortlich.

III. Betriebs – und Benutzungszeiten

Beginn und Ende der Freibadsaison werden alljährlich durch die Stadt Abensberg bestimmt und öffentlich bekannt gegeben.

Die Betriebszeiten werden durch die Stadt Abensberg festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben.

Die Stadt Abensberg kann bei Überfüllung die Badeanlage sperren. Sie ist außerdem berechtigt das Bad im Ganzen, oder zum Teil aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Reinigung der Becken, Sportwettkämpfe, Schwimmkurse usw.) zeitweise zu schließen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der Stadt Abensberg hierdurch nicht.

IV. Eintritt

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Er muss diese auf Verlangen des Personals vorweisen können. Bei missbräuchlicher Benutzung wird diese ersatzlos eingezogen.

Beim Eintritt mit einer Familienkarte müssen auch die jeweils mitgebrachten Kinder ihre dazugehörige Saisonkarte vorzeigen.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.

Der Badegast muss Eintrittskarten sowie vom Badebetreiber überlassener Gegenstände (wie z.B Schlüssel für Wertschließfächer) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Der für die Benutzung des Freibades jeweils festgesetzte Eintrittspreis ergibt sich aus dem Tarifblatt, das Bestandteil dieser Bedingung ist.

Zur Einräumung von Sonderpreisen, z.B. für Schulen, Vereine und sonstige geschlossene Gruppen bedarf es einer Sonderregelung für den Einzelfall.

V. Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen u.a.

Geld, Wertsachen usw. können in den Safeomaten bei der Kasse gegen Pfand kostenlos hinterlegt werden.

Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag entsprechend für den entstandenen Schaden zu entrichten.

An der Kasse können keine Wertsachen, Geld usw. hinterlegt werden.

VI. Verhalten im Bad

Nacktbaden ist im Freibad verboten.

Auf dem gesamten Freibadgelände herrscht Bekleidungsspflicht.

Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder eine entsprechende Badebekleidung bzw. Unterwäsche zu tragen.

Der Aufenthalt in den Schwimmbecken, sowie im äußeren Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Der Verzehr von Speisen, die Mitnahme von Getränken sowie das Rauchen im gesamten Nassbereich ist nicht gestattet.

Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Die Körperreinigung ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Seife und das Auswaschen jeglicher Kleidung in den Schwimm- und Durchschreitebecken ist verboten.

Der Schwimmer- und Sprungbereich darf nur von Schwimmern benutzt werden. Der Aufenthalt von Nichtschwimmern sowie Nichtschwimmern mit Schwimmhilfen in diesem Bereich ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Luftmatratzen, aufblasbaren Gummitieren usw. in allen Becken untersagt. Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen in das Schwimmerbecken, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in sämtlichen Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist streng verboten.

Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Seitliches Springen, sowie nahes Heranspringen vom Sprungbrett an eine andere Person ist streng verboten. Ausführliche Sprunganweisungen befinden sich an den Sprunganlagen.

Das Rutschen von den Rutschbahnen ist nur im Sitzen gestattet.

Ball- und Bewegungsspiele sind im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht gestattet.

Bei höherem Badeaufkommen ist dies auch im Nichtschwimmerbecken untersagt.
Über die Notwendigkeit dieses Verbots entscheidet das diensthabende Aufsichtspersonal.

Harte Bälle (z.B. Tennisbälle) sowie Spielgeräte von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht sind nicht gestattet.

Die Benutzung von zusätzlichen Einrichtungen innerhalb der Badeanlage, insbesondere der Wasserrutschbahnen, Sprungbretter, Turn – und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln ohne Genehmigung der Stadt Abensberg ist verboten.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

Das Aufsicht führende Personal der Stadt Abensberg ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus dem Freibad zu verweisen, die Benutzung des Freibades auf Zeit zu untersagen und notfalls von sonstigem Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurück-erstattet.

VII. Haftung des Betreibers

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel – und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Stadt Abensberg, die Badeanlage in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Abensberg nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach– oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

Bei schuldhaftem Verlust vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen (Schlüssel für Wert-schließfach) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 35,-- € in Rechnung gestellt.

Wird Schadensersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Personal des Freibades zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadensersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Abensberg schriftlich zu stellen.

VIII. Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern. Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das städtische Fundamt weitergeleitet. Dort wird nach den geltenden Bestimmungen über die „Behandlung von Fundsachen“ weiter verfahren.

Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

IX. Ausnahmen

Die Haus – und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus – und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus – und Badeordnung bedarf.

X. Sonstiges

Wir nehmen nicht teil am Streitbeilegungsverfahren.

Sind besondere Anordnungen für den Benutzer spezieller Anlagen erforderlich, so werden diese im Rahmen der HuBO herausgegeben und bekannt gemacht.

XI. Gerichtsstand

ist Abensberg.

XII. Inkrafttreten

Diese HuBO tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Abensberg, den 01.07.2018
Stadt Abensberg



Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Anlage zu der Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades (HuBo) der Stadt Abensberg

Tarifblatt

Die Eintrittsgelder im Freibad der Stadt Abensberg werden wie folgt festgesetzt:

I. Saisonkarten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 50,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis 25 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, eine notwendige Begleitperson für Schwerbehinderte, die im Ausweis vermerkt ist (Kennzeichen B), erhält kostenlosen Eintritt,
Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, soweit sie sich ausweisen können | 40,00 € |
| 3. Familien und Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben, mit einem minderjährigen Kind;
für jedes weitere Kind
(bis max. insgesamt 100,00 €) | 80,00 €
10,00 € |
| 4. Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind;
für jedes weitere Kind
(bis max. insgesamt 70,00 €) | 50,00 €
10,00 € |

II. Tageskarten

- | | |
|---|--------|
| 1. Erwachsene | 3,50 € |
| Erwachsene ab 17.00 Uhr | 3,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche
sowie ermäßigter Personenkreis wie Ziff. I.2 | 2,50 € |
| 3. Auswärtige Schulklassen, Schulklassen Abensberger
Schulen außerhalb des regulären Unterrichts | 2,00 € |

III. Zehnerkarte

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 30,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche
sowie ermäßigter Personenkreis wie Ziff. I.2 | 23,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

Wertmarke für die Warmdusche
Pfand für Saisonkarte

0,50 €
5,00 €

Abensberg, den 01.05.2020
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
1. Bürgermeister



Erlassen mit Stadtratsbeschluss vom 26.03.2020